

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1983	Nummer 88
--------------	---	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
23. 8. 1983	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1944

II.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1983
– B 2106 – 2 – IV A 2

1. Mit dem Gem.RdSchr. v. 12. 8. 1983 haben der BMJFG und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Änderungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit sowie zusätzliche Hinweise bekanntgegeben. Das Rundschreiben enthält unter teilweiser Neugestaltung eine Zusammenfassung der mit meinem RdErl. v. 17. 1. 1983 (MBI. NW. S. 158) und v. 1. 3. 1983 (MBI. NW. S. 489) veröffentlichten Anweisungen des BMJFG/BMI zu den Vorschriften über die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes für zweite und weitere Kinder (§§ 10 und 11 BKGG). Außerdem werden Änderungen der Anweisungen zu den §§ 2, 12, 19 und 23 BKGG sowie Hinweise zur nachträglichen Überprüfung der Einkommensverhältnisse 1981 und zu Nr. 8.21 des RdErl. 375/74 mitgeteilt. Das Gem.RdSchr. wird nachstehend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben.

I.

„Änderung und Ergänzung des Runderlasses 375/74
der Bundesanstalt für Arbeit

hier: Zusammenfassung der Durchführungshinweise zu den Vorschriften über die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes

1. Die Nrn. 10.2 bis 10.24 erhalten folgende Fassung:

10.2 Minderung des Kindergeldes

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nrn. 10.21 und 10.22:

Eine Änderung des Familienstandes oder der Beginn oder das Ende des Zusammenlebens des Berechtigten mit seinem Ehegatten hat eine zusätzliche Berücksichtigung oder eine Außerachtlassung des Einkommens des Ehegatten sowie eine Änderung des Freibetrages nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG zur Folge. Hieraus kann sich eine Erhöhung oder eine Verringerung des dem Berechtigten bisher zustehenden Kindergeldes ergeben. Eine Erhöhung des Kindergeldes ist vom Beginn des Monats an zu berücksichtigen, in den die Änderung des Familienstandes oder der Beginn oder das Ende des Zusammenlebens fällt; eine Verringerung des Kindergeldes ist erst vom Beginn des folgenden Monats an zu berücksichtigen.

10.21 Betroffene Berechtigte

Die Minderung des Kindergeldes richtet sich nach dem Teil des Jahreseinkommens (§ 11 Abs. 1 und 2 BKGG), der den Freibetrag übersteigt. Maßgeblich ist das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines im Leistungsjahr nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten, auch wenn dieser den Kindern des Berechtigten – z. B. als Stiefelternteil – nicht unterhaltspflichtig ist. Das Jahreseinkommen des im Leistungsjahr nicht mit dem Berechtigten verheirateten bzw. als Ehegatte von ihm dauernd getrenntlebenden anderen, unterhaltspflichtigen Elternteils bleibt außer Betracht.

Eine Minderung kommt bei Berechtigten mit zwei oder mehr Zahlkindern, aber auch bei Berechtigten mit einem Zahlkind an zweiter oder weiterer Stelle in Betracht. Dies gilt auch für das Teilkindergehalt gemäß § 8 Abs. 2 BKGG (vgl. Nr. 8.23).

Ein Berechtigter muß stets daß maßgebliche Jahreseinkommen nachweisen, sofern er für ein zweites oder weiteres Kind ein höheres Kindergeld als die Sockelbeträge verlangt. Zum Verfahren s. Nrn. 17.2 ff.

Hinweise des BMJFG/BMI zu Nr. 10.21:

Zu Absatz 1:

Das Einkommen, das der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte im vorletzten Jahr (§ 11 Abs. 3 BKGG) gehabt hat, ist auch dann mitzuberücksichtigen, wenn damals die Ehe noch nicht bestanden hat oder wenn damals der Berechtigte und der Ehegatte als Verheiratete dauernd voneinander getrennt gelebt haben.

Zu Absatz 2:

Von der Minderung betroffen sind die Kindergeldsätze, die sich nach § 10 Abs. 1 BKGG bemessen.

10.22 Freibetrag

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 10.22:

Für die Bemessung des Freibetrages sind stets die Familienverhältnisse im jeweiligen Leistungsmonat zugrunde zu legen.

Der Freibetrag wird nur für die Zahlkinder des Berechtigten und für solche Kinder erhöht, die ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG bei ihm Zahlkinder wären. Letzteres kann für ein Kind des Berechtigten, für das eine andere Person eine der in § 8 Abs. 1 BKGG bezeichneten Leistungen bezieht, im allgemeinen ohne weiteres dann angenommen werden, wenn das Kind minderjährig ist und im Haushalt des Berechtigten lebt. Anderenfalls muß geprüft werden, ob der Berechtigte ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG für das Kind nach § 3 Abs. 2 oder 3 BKGG den Kindergeldvorrang haben würde.

Der kindbezogene Erhöhungsbetrag von 7800 DM wird auch für Zahlkinder angesetzt, für die aufgrund der Abkommen über soziale Sicherheit mit der Türkei, Spanien, Portugal und Jugoslawien gemindertes Kindergeld gezahlt wird.

Soweit nach § 45 Abs. 6 Satz 1 BKGG oder nach einem auf § 3 Abs. 4 BKGG gestützten Beschluß des Vormundschaftsgerichts dem Kindergeldberechtigten für ein zweites oder weiteres Kind nur die Hälfte des nach § 10 Abs. 1 BKGG zustehenden Kindergeldes gezahlt wird; werden, wenn die beiden Kindergeldberechtigten nicht miteinander verheiratet sind oder als Verheiratete dauernd voneinander getrennt leben, für die einkommensabhängige Minderung die Sockelbeträge und die kindbezogenen Erhöhungsbeträge halbiert. Wird aufgrund einer nach § 3 Abs. 4 BKGG vom Vormundschaftsgericht getroffenen Entscheidung dem Berechtigten für ein Kind ein „Teilkindergehalt“ von mehr oder weniger als der Hälfte des Kindergeldes gezahlt, stehen ihm der Sockelbetrag und der kindbezogene Erhöhungsbetrag in dem Verhältnis zu, in welchem das „Teilkindergehalt“ zu dem vollen Kindergeld steht.

Leben in den Fällen des § 45 Abs. 6 Satz 1 BKGG die beiden Berechtigten als Verheiratete nicht dauernd voneinander getrennt, so ist für die Bemessung des Minderungsbetrages zu unterstellen, daß jedem von ihnen für das oder die Zahlkinder das volle Kindergeld zusteht; um die Hälfte des so errechneten Minderungsbetrages ist das dem Berechtigten tatsächlich zustehende (halbe) Kindergeld zu mindern.

Lebt der Berechtigte von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt und steht das Kindergeld nur für einen Teil der bei ihm berücksichtigten Kinder ihm selbst, im übrigen jedoch dem Ehegatten zu, so ist dem Berechtigten die kindbezogene Erhöhung des Freibetrages auch für die bei ihm berücksichtigten Kinder zu gewähren, für die dem Ehegatten das Kindergeld zusteht. Wenn in diesem Fall das Einkommen der Ehegatten nur zur Minderung des Kindergeldes auf einen Betrag ausreicht, der oberhalb der Summe der für sämtliche Kinder der Ehegatten in Betracht kommenden Sockelbeträge liegt, so ist der gesamte Minderungsbetrag nach dem im Hinweis zu Nr. 8.33

genannten Verhältnis auf die betroffenen Kindergeldsätze zu verteilen.

10.23 Familienstand und dauerndes Getrenntleben

Ist der Berechtigte verheiratet, so wird zur Ermittlung des Jahreseinkommens das Einkommen des Ehegatten nur dann herangezogen bzw. der höhere Freibetrag nur dann angesetzt, wenn die Eheleute nicht dauernd voneinander getrennt leben. Eine dauernde räumliche Trennung kann ein Indiz für dauerndes Getrenntleben sein; es können Ehegatten jedoch auch innerhalb der ehelichen Wohnung dauernd getrennt leben (§ 1567 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ist im allgemeinen noch nicht aufgehoben, wenn sich die Ehegatten nur vorübergehend räumlich trennen, z. B. wegen eines beruflich bedingten Auslandsaufenthalts eines von ihnen. Auch bei räumlicher Trennung auf nicht absehbare Zeit, z. B. wegen Krankheit oder Behinderung, kann die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft noch andauern, wenn die Ehegatten die erkennbare Absicht haben, die eheliche Verbindung in dem noch möglichen Umfang aufrechtzuerhalten und nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes die volle eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen. Ehegatten, von denen einer vermißt ist, sind nicht als dauernd getrenntlebend anzusehen.

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 10.23:

Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn zwischen ihnen eine häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht und einer von ihnen sie erkennbar nicht wiederherstellen will.

10.24 Einkommensgrenze, Minderungsstufen und Minderungssätze, Sockelbeträge

Die Einkommensgrenze, bei deren Erreichen der erste Minderungssatz von 20 DM vom monatlichen Gesamtbetrag des Kindergeldes abzuziehen ist, liegt 480 DM über dem maßgeblichen Freibetrag. Mit jeder weiteren Minderungsstufe von vollen 480 DM, um die das Jahreseinkommen diesen Grenzbetrag übersteigt, ist der monatliche Gesamtbetrag des Kindergeldes um jeweils weitere 20 DM zu mindern.

Die Minderung findet ihre untere Grenze an den Sockelbeträgen für die Zahlkinder. Der Sockelbetrag für das zweite Kind beträgt 70 DM monatlich und für jedes weitere Kind 140 DM monatlich.

Die Minderung des Kindergeldes ist in nachstehender Reihenfolge zu errechnen:

1. Feststellung des Jahreseinkommens nach § 11 BKG;
2. Errechnen des maßgeblichen Freibetrages aus berechtigtenbezogenem und kindbezogenem Freibetrag;
3. Abziehen des maßgeblichen Freibetrages vom Jahreseinkommen;
4. Teilen des den Freibetrag übersteigenden Jahreseinkommens durch 480 DM;
5. Errechnen des monatlichen Minderungsbetrages;
6. Abziehen des Minderungsbetrages vom Gesamtbetrag des monatlichen Kindergeldes;
7. Errechnen der Sockelbeträge für die Zahlkinder;
8. Vergleich des Betrages zu 6 mit dem Betrag zu 7: Der höhere Betrag steht zu.

Beispiel:

1. Die Summe der positiven Einkünfte eines Berechtigten mit drei Kindern beträgt unter Einbeziehung der Einkünfte seines Ehegatten im Berechnungsjahr nach Abzug der Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Vorsorgeaufwendungen 50 800 DM.
2. Der Freibetrag liegt bei 49 320 DM ($25 920 + 3 \times 7 800$ DM).

3. Die Differenz beträgt 1 480 DM.
4. 1 480 DM geteilt durch 480 DM ergibt abgerundet 3.
5. 3 Minderungssätze à 20 DM ergeben 60 DM.
6. Gesamtbetrag des Kindergeldes in Höhe von 370 DM monatlich abzüglich 60 DM = 310 DM.
7. Summe aus Erstkindergeld und Sockelbeträgen = 260 DM
8. Das Minderungsergebnis von 310 DM liegt über dieser Summe; es sind 310 DM zu zahlen.

Hinweise des BMJFG/BMI zu Nr. 10.24:

Zu Absatz 2:

In den Fällen des § 8 Abs. 2 BKG verringert sich der jeweilige Sockelbetrag um den Betrag der bei der Berechnung des Teilkindergeldes berücksichtigten anderen Leistung (vgl. Nr. 8.23).

Zu Absatz 3:

Als Hilfsmittel für die Berechnung der Minderung kann die als Anlage 18 abgedruckte Tabelle verwendet werden.

2. Die Nrn. 11 bis 11.4 erhalten folgende Fassung:

11. Jahreseinkommen

11.12 Unzulässigkeit eines Verlustausgleichs

Der steuerlich zulässige Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten sowie zwischen Einkünften des Kindergeldberechtigten und denjenigen seines Ehegatten ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BKG nicht gestattet. Ein Verlust kann deshalb nur innerhalb der betreffenden Einkunftsart des Berechtigten oder seines Ehegatten, in der er entstanden ist, abgezogen werden. Er ist nur von Bedeutung, soweit er die positiven Einkünfte auf den Betrag 0 DM verringert. Sog. negative Einkünfte einer Einkunftsart wirken sich auf die übrigen Einkünfte nicht aus.

11.13 Nicht veranlagte Personen

Bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt wurden oder die keinen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt gestellt haben, sind zur Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte vom Jahresbruttolohn bzw. der Jahresbruttopergütung die Werbungskosten nach § 9 EStG – zumindest mit dem Pauschbetrag nach § 9a EStG –, der Weihnachtsfreibetrag nach § 19 Abs. 3 EStG und der Arbeitnehmerfreibetrag nach § 19 Abs. 4 EStG abzuziehen. Von Einkünften aus Kapitalvermögen sind die Werbungskosten – zumindest mit dem Pauschbetrag nach § 9a EStG – und der Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG abzuziehen. Wurden Versorgungsbezüge gezahlt, ist der Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG abzuziehen. Der betreffende Bruttobetrag ist durch eine Lohnbescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber (vgl. § 19 Abs. 2 BKG), eine Bescheinigung der Versorgungsdienststelle oder sonstige geeignete Nachweise zu belegen.

Unterliegen Einkünfte, die außerhalb des Bundesgebietes erzielt werden, nicht dem deutschen Einkommensteuerrecht, so bleiben sie auch bei der kindergeldrechtlichen Einkommensprüfung außer Betracht. Das gleiche gilt für Einkünfte, die zwar im Bundesgebiet erzielt, aber aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen außerhalb des Bundesgebietes versteuert werden. Werden solche Einkünfte nach dem deutschen Einkommensteuerrecht versteuert, so sind sie bereits in den steuerlich festgestellten Einkünften enthalten.

11.14 Ermittlung des Jahreseinkommens in Sonderfällen

Hinweis des BMJFG/BMI:

Muß aus einem auf gemeinsamer Veranlagung beruhenden Einkommensteuerbescheid das Jahreseinkommen nur eines der Veranlagten festge-

stellt werden (vgl. Nr. 11.3), ist die Summe der positiven Einkünfte dieses Veranlagten zu errechnen. Die in dem Einkommensteuerbescheid in einer Summe ausgewiesenen abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen und die Steuern sind in der Regel in dem Verhältnis aufzuteilen, in welchem die positiven Einkünfte des einen Ehegatten zu den positiven Einkünften des anderen Ehegatten stehen. Steuerrechtlich anerkannte Unterhaltsleistungen sind nur bei demjenigen zu berücksichtigen, der sie tatsächlich erbracht hat.

11.2 Abzüge von der Summe der positiven Einkünfte

11.20 Von der Summe der positiven Einkünfte werden nach § 11 Abs. 2 BKG die Einkommensteuer und Kirchensteuer, die steuerlich als abzugsfähig anerkannten Vorsorgeaufwendungen und bestimmte Unterhaltsleistungen abgezogen; das Ergebnis ist dann als (Netto-)Jahreseinkommen der Kindergeldminderung zugrunde zu legen.

11.21 Einkommen- und Kirchensteuer

Die Einkommen- bzw. Kirchensteuer ist mit demjenigen Betrag anzusetzen, der vom Steuerpflichtigen aufgrund der Steuerfestsetzung für das gesamte Jahr zu erbringen war.

Die Kirchensteuerschuld für das Berechnungsjahr ergibt sich aus dem Einkommensteuerbescheid, wenn sie nicht in einem besonderen Kirchensteuerbescheid (wie z. B. in Bayern) festgesetzt ist. Die im Laufe des Berechnungsjahres tatsächlich gezahlte Kirchensteuer, die – ggf. um eine Erstattung vermindert – bei den Sonderausgaben ausgewiesen ist, kann davon abweichen; diese stellt dann aber nicht die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 BKG maßgebliche Kirchensteuer dar.

11.22 Vorsorgeaufwendungen

Zu den Vorsorgeaufwendungen zählen im Rahmen der Sonderausgaben nach § 10 EStG die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Rentenversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit und zu bestimmten anderen Versicherungen sowie Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

Im Steuerbescheid können als Vorsorgeaufwendungen Versicherungsbeiträge und Beiträge an Bausparkassen mit zwei oder sogar drei Beträgen ausgebracht sein, nämlich die dem Grunde nach anerkannten, tatsächlich erbrachten Aufwendungen, die im Rahmen des Höchstbetrages abzugsfähigen Aufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG) und ggf. die über dem letzteren liegende Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 3 bis 5 EStG). Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 BKG ist hier der vom Finanzamt abgezogene Betrag anzusetzen.

Sind im maßgeblichen Berechnungsjahr ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt worden und ist weder eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt durchgeführt worden, so sind als Vorsorgeaufwendungen im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 2 BKG die nach der Steuerklasse und der Kinderzahl in die Lohnsteuertabelle eingearbeiteten Beträge der Vorsorgepauschale (§ 10c EStG) abzusetzen. Aus Gründen der Verwaltungsverfahrenvereinfachung kann – unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Arbeitslohnes – der Höchstbetrag der Vorsorgepauschale abgezogen werden, da dieser in der Regel schon bei Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze erreicht wird. Die Höchstbeträge sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Dabei sind Fälle mit mehr als fünf Kindern unberücksichtigt, weil dann die Einkommensgrenze so hoch liegt, daß bei einem entsprechenden Einkommen eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt. Maßgeblich ist die Steuerklasse, in die der Berechtigte bzw. sein Ehegatte im Berechnungsjahr eingereiht war. Hat sich die Steuerklasse während des Jahres geändert, ist der günstigere

Tabellenwert zugrunde zu legen. Haben der Berechtigte und sein Ehegatte lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen und Steuern nach der Steuerklasse IV entrichtet, so ist für jeden der Höchstbetrag anzusetzen.

Höchstbeträge der Vorsorgepauschale:

– 1981 –

Anzahl der Kinder	0	1	2	3	4	5
Steuerklasse I DM	3 132					
Steuerklasse II DM	3 132	4 050	4 914	5 832	6 750	7 290
Steuerklasse III DM	6 264	7 128	7 452	7 722	8 046	8 316
Steuerklasse IV DM	3 132	3 564	4 050	4 482	4 914	5 400

– 1982 –

Anzahl der Kinder	0	1	2	3	4	5
Steuerklasse I DM	3 510					
Steuerklasse II DM	3 510	4 374	5 292	6 210	7 074	7 722
Steuerklasse III DM	7 020	7 668	7 992	8 316	8 586	8 910
Steuerklasse IV DM	3 510	3 942	4 374	4 860	5 292	5 724

Ab 1983 sind folgende Tabellen anzuwenden:

Tabelle A

Anzahl der Kinder	0	1	2	3	4	5
Steuerklasse I DM	3 510					
Steuerklasse II DM	–	4 374	5 292	6 210	7 074	7 992
Steuerklasse III DM	7 020	7 884	8 316	8 640	8 910	9 234
Steuerklasse IV DM	3 510	3 942	4 374	4 860	5 292	5 724

Tabelle B

Anzahl der Kinder	0	1	2	3	4	5
Steuerklasse I DM	1 998					
Steuerklasse II DM	–	2 862	3 780	4 698	5 562	6 480
Steuerklasse III DM	3 996	4 860	5 778	6 696	7 560	8 478
Steuerklasse IV DM	1 998	2 430	2 862	3 348	3 780	4 212

Die Tabelle A findet Anwendung auf Arbeitnehmer,

- die einen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten;
- die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf eigenen Antrag befreit worden sind und die deshalb steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse für die Lebensversicherung, für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe erhalten können (§ 3 Nr. 62 Satz 2 EStG);
- die wegen ihrer geringfügigen Beschäftigung, ihres geringen Arbeitslohnes oder als Praktikanten bzw. Studenten keinen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten;
- die von ihrem Arbeitgeber nur Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 EStG erhalten (Werkpensionäre).

Die Tabelle B mit gekürzter Vorsorgepauschale ist anzuwenden auf Beamte, Richter und Berufssoldaten sowie auf Arbeitnehmer,

- die von ihrem Arbeitgeber nur Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 EStG erhalten (z. B. Beamtenpensionäre, Bezieher von Witwen- oder Waisengeld aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften);
- die keinen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, weil sie von einem früheren Arbeitgeber Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 EStG erhalten (z. B. weiterbeschäftigte Beamtenpensionäre);
- die keinen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (weiterbeschäftigte Altersrentner);

die auf Antrag des Arbeitgebers von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit worden sind (z. B. Beschäftigte bei Trägern der Sozialversicherung, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften);

- die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und denen ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist.

Die gekürzte Vorsorgepauschale gilt auch dann, wenn der betreffende Arbeitnehmer nur für einen Teil des Kalenderjahres dem vorstehend genannten Personenkreis angehört oder daneben aus einem weiteren Arbeitsverhältnis Arbeitslohn bezogen hat.

Bei Ermittlung des voraussichtlichen Einkommens ab Kalenderjahr 1983 im Rahmen von § 11 Abs. 4 BKGG ist der Höchstbetrag der Vorsorgepauschale aus Tabelle A vom Arbeitslohn abzusetzen, soweit sich nicht aus den Aktenunterlagen oder Einkommensnachweisen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Berechtigte oder sein Ehegatte dem Personenkreis angehört, auf den die Tabelle B Anwendung findet.

11.23 Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen an Kinder, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, sind abzugsfähig, wenn dem Berechtigten für sie ein kindbezogener Erhöhungsbetrag von 7800 DM nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG nicht angesetzt werden kann. Unterhaltsleistungen für solche Kinder können in der Höhe abgezogen werden, in der sie durch gerichtliches Unterhaltsurteil oder gerichtlichen Unterhaltsvergleich rechtskräftig bzw. in einem außergerichtlichen Unterhaltsvergleich verbindlich festgesetzt sind und tatsächlich erbracht wurden. Unter „Unterhaltsvergleich“ sind auch privatschriftliche Unterhaltsverträge (Vereinbarungen) zu verstehen, nicht aber einseitige schriftliche Erklärungen ohne Vertragscharakter. Unterhaltsleistungen **an andere Personen** sind bis zu dem Betrag abzugsfähig, der bei der Steuerfestsetzung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG anerkannt worden ist. Im Rahmen der Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG können Unterhaltsleistungen an einen geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten bis jeweils 9000 DM pro Kalenderjahr abgezogen werden. Solche Aufwendungen können auch dem Ehegatten des Berechtigten gegenüber einem früheren Ehegatten erwachsen. Im Rahmen von § 33a Abs. 1 EStG können als außergewöhnliche Belastung Unterhaltsleistungen grundsätzlich bis zu jeweils 3600 DM pro Kalenderjahr und Person abgezogen werden, denen sich der Berechtigte oder sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Es wird sich hier in der Regel um Aufwendungen handeln, die für nicht mehr nach dem BKGG zu berücksichtigende Kinder und für Verwandte bzw. Verschwägerter erbracht werden. Die Höhe des Abzugs der Unterhaltsleistungen richtet sich auch hier nach der Anerkennung bei der Steuerfestsetzung.

Hinweise des BMJFG/BMI zu Nr. 11.23:

1. In den Fällen, die im drittletzten Absatz des Hinweises BMJFG/BMI zu Nr. 10.22 behandelt sind, sind Unterhaltsleistungen abzuziehen, soweit sie den zugebilligten kindbezogenen Erhöhungsbetrag überstiegen haben.

Für die Fälle, die im vorletzten Absatz des Hinweises BMJFG/BMI zu Nr. 10.22 behandelt sind, folgt aus der dort vorgeschriebenen Unterstellung, daß Unterhaltsleistungen für die Zahlkinder nicht abgezogen werden dürfen.

2. Fallen erstmals im Leistungsjahr abzugsfähige Unterhaltsleistungen an, kann eine Berücksichtigung nur bei Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG erfolgen.

11.3 Maßgebliches Einkommen im Berechnungsjahr

Für die Berechnung der Höhe des Kindergeldes im Leistungsjahr bzw. im aktuellen Leistungsmonat ist das Einkommen maßgeblich, das im vorletzten Kalenderjahr vor dem Leistungsjahr, im Berechnungsjahr, von dem Berechtigten und ggf. seinem von ihm nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten erzielt worden ist.

Lebt der Berechtigte im Leistungsjahr als Verheirateter mit seinem Ehegatten zusammen, so ist das Einkommen des Ehegatten aus dem Berechnungsjahr auch dann zu berücksichtigen, wenn der Berechtigte im Berechnungsjahr nicht verheiratet war oder als Verheirateter dauernd getrennt lebte; verfügt dieser Ehegatte im Leistungsjahr über keine Einkünfte mehr, kann dies nur bei Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG berücksichtigt werden. War der Berechtigte im Berechnungsjahr verheiratet und lebt er im Leistungsjahr von seinem Ehegatten dauernd getrennt oder ist er geschieden oder verwitwet, darf auch bei gemeinsamer Steuerveranlagung im Berechnungsjahr nur das Jahreseinkommen des Berechtigten berücksichtigt werden. Wenn im Laufe eines Leistungsjahres sich der Familienstand ändert oder das dauernde Getrenntleben endet oder beginnt, so sind die etwaigen Konsequenzen für den restlichen Zeitraum des Leistungsjahres zu ziehen (Außerachtlassung bzw. erstmalige Berücksichtigung des Ehegatten-Einkommens). Vgl. auch Hinweise zu Nrn. 10.21 und 10.22.

Kann der Berechtigte die verbindliche Steuerfestsetzung für das maßgebliche Einkommen im Berechnungsjahr nicht durch Vorlage unanfechtbarer Steuerbescheide nachweisen, sind zunächst nur die Sockelbeträge zu zahlen. Auch Steuerfestsetzungen unter Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO sind als verbindlich anzusehen, wenn sie unanfechtbar sind. Die endgültige Entscheidung über die tatsächliche Höhe des Kindergeldes ist dann zu treffen, wenn die Steuerfestsetzung vom Berechtigten angezeigt und nachgewiesen wird. § 11 Abs. 3 Satz 2 BKGG verpflichtet die Kindergeldstellen nicht, etwa im Wege der Amtsermittlung bei dem zuständigen Finanzamt anzufragen, ob die ausstehende Steuerfestsetzung erfolgt ist. Verlangt der Berechtigte nach der Steuerfestsetzung einen höheren als den Sockelbetrag, gilt für die Nachzahlung weder die Ausschlussfrist des § 9 Abs. 2 BKGG noch die Verjährungsfrist des § 45 SGB I.

Einer verbindlichen Steuerfestsetzung gleichzuachten ist die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber, wenn weder ein Lohnsteuer-Jahresausgleich noch eine Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt erfolgt oder zu erwarten ist. In solchen Fällen sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von dem bescheinigten Bruttoarbeitslohn der Arbeitnehmer- und der Weihnachtsfreibetrag, die Werbungskosten-Pauschale sowie die entsprechende Vorsorgepauschale abzuziehen. Werbungskosten, die über die Pauschale hinaus geltend gemacht werden, sowie Unterhaltsleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b BKGG sind nur in Abzug zu bringen, wenn dafür ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen war. Art und Zusammensetzung eines solchen Freibetrages ist – soweit erforderlich – durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen. Als Einkommensteuer im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 BKGG ist die im Kalenderjahr vom Lohn einbehaltene Jahreslohnsteuer zu übernehmen; entsprechendes gilt für die Kirchensteuer.

Kann ein Berechtigter eine verbindliche Steuerfestsetzung für das Berechnungsjahr nur deshalb nicht vorlegen, weil ein Rechtsbehelfsverfahren gegen einen bereits erteilten Steuerbescheid noch nicht abgeschlossen ist, kann ihm ausnahmsweise das ungeminderte Kindergeld bewilligt werden, wenn nach dem Steuerbescheid und dem Inhalt der dagegen erhobenen Einwendungen nicht

anzunehmen ist, daß das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze überschritten hat. Zur Entscheidung hierüber bedarf es der Vorlage des angefochtenen Steuerbescheides, des eingelegten Rechtsbehelfs und ggf. bereits ergangener Entscheidungen des Finanzamtes bzw. der Finanzgerichtsbarkeit.

Beispiel:

Ein Berechtigter, der von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt, hat im Jahr 1983 Anspruch auf Kindergeld für vier Kinder. Nach dem von ihm mit Einspruch angefochtenen Steuerbescheid für 1981 beträgt die Summe der Einkünfte 55 500 DM. Im Einspruchsverfahren ist lediglich die Anerkennung von 400 DM als Werbungskosten streitig. Da die gesamten Einkünfte schon unter der maßgeblichen Einkommensgrenze von 57 600 DM liegen, kommt es auf das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens nicht an.

Von der Vorlage einer verbindlichen Steuerfestsetzung kann auch abgesehen werden, wenn der Berechtigte im Berechnungsjahr keine Einkünfte oder lediglich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt hat und nach § 26 EStG zusammen mit dem damals nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten zur Einkommensteuer zu veranlagten war, aber im Leistungsjahr dauernd getrennt lebt, geschieden oder verwitwet ist. Das ungeminderte Kindergeld kann hier bewilligt werden, wenn sich aus der vorgelegten Lohnsteuerkarte des Berechnungsjahres oder sonstigen geeigneten Nachweisen zweifelsfrei ergibt, daß das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze für Alleinstehende nicht erreicht.

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 11.3:

Die mit Rücksicht auf den Beschluß des BVerfG vom 3. Nov. 1982 gegenüber Alleinerziehenden nach § 165 AO nur vorläufig erlassenen Steuerbescheide sind als verbindliche Steuerfestsetzungen i. S. des § 11 Abs. 3 Satz 1 BKGG zu behandeln, es sei denn, daß sie aus Gründen, die nicht Gegenstand des o. g. Beschlusses waren, von dem Alleinerziehenden angefochten worden sind.

11.4 Berücksichtigung des voraussichtlichen Einkommens im Leistungsjahr

Hinweise des BMJFG/BMI:

§ 11 Abs. 4 BKGG ist eine Sondervorschrift gegenüber dem gesamten § 11 Abs. 3 BKGG; er gilt also auch dann, wenn die verbindliche Steuerfestsetzung für das vorletzte Jahr noch aussteht. Eine Anwendung dieser Vorschrift kann nur in Betracht kommen, wenn sich aufgrund der Berücksichtigung des voraussichtlichen Einkommens im Leistungsjahr ein über den Sockelbeträgen liegendes Kindergeld ergibt. Läßt das voraussichtliche Einkommen im Leistungsjahr nur die Zahlung der Sockelbeträge zu, ist die Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG abzulehnen und nach § 11 Abs. 3 BKGG zu verfahren.

Der Berechtigte kann von der Möglichkeit des § 11 Abs. 4 BKGG sowohl vor Beginn als auch während des Leistungsjahres Gebrauch machen. Eine Anwendung auf bereits abgelaufene Kalenderjahre ist dagegen nicht zulässig. Beruft sich der Berechtigte auf § 11 Abs. 4 BKGG, muß er eine Erklärung nach Anlage 17 abgeben. Wegen des Verfahrens wird auf die Nrn. 17.2 ff. verwiesen.

Das nach § 11 Abs. 4 BKGG zugrundegelegte Einkommen ist so zu errechnen, daß von der glaubhaft gemachten Summe der voraussichtlichen positiven Einkünfte abzusetzen sind:

- die voraussichtlichen Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuern (bei unselbständig Beschäftigten die vom Lohn einzubehaltenden Steuern; bei Selbständigen die an das Finanzamt zu leistenden Steuervorauszahlungen),
- die Vorsorgepauschale nach Nr. 11.22 Abs. 3,

- die glaubhaft gemachten voraussichtlichen Unterhaltsleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 BKGG,
- der Arbeitnehmer-, Weihnachts- und ggf. Versorgungsfreibetrag,
- die Werbungskosten.

Der danach verbleibende Betrag ist das für die Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG maßgebliche Jahreseinkommen.

Ist zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewilligung des weniger oder gar nicht geminderten Kindergeldes bereits für einen Teil des Leistungsjahres ein stärker gemindertes Kindergeld gezahlt worden, ist zugleich die Nachzahlung des Differenzbetrages zu dem höheren Kindergeld für die vergangenen Zahlungszeiträume des Leistungsjahres anzuweisen.

In dem Bewilligungsbescheid müssen die Vorläufigkeit der Bewilligung des über den Sockelbeträgen liegenden Kindergeldes und der Vorbehalt der Rückforderung ausgesprochen werden; der Berechtigte ist aufzufordern, das tatsächliche Einkommen des Leistungsjahres so bald wie möglich nachzuweisen. Auf eine eventuelle spätere Aufrechnung überzahlten Kindergeldes ist hinzuweisen.

Trägt nach dieser Bewilligung der Berechtigte vor, sein Einkommen sei entgegen der ursprünglichen Erwartung doch höher, so kann ohne weitere Feststellungen das nunmehr angegebene voraussichtliche Jahreseinkommen der vorläufigen Zahlung für das gesamte Leistungsjahr zugrundegelegt werden. Beantragt der Berechtigte, nunmehr das Einkommen aus dem Berechnungsjahr zugrundelegen, ist diesem Antrag zu entsprechen.

Nach § 11 Abs. 4 Satz 2 BKGG wird über die Höhe des Kindergeldes abschließend entschieden, sobald sich das im Leistungsjahr erzielte Einkommen endgültig feststellen läßt. Ausnahme: Wenn der Berechtigte den Steuerbescheid für das Berechnungsjahr vorlegt und sich bei dessen Zugrundelegung ergibt, daß dem Berechtigten das nach § 11 Abs. 4 Satz 1 BKGG unter Vorbehalt gezahlte oder sogar ein höheres Kindergeld zusteht, entfällt eine weitere Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG und ist nach § 11 Abs. 3 BKGG zu verfahren. Nach Ablauf des Jahres, für das nach § 11 Abs. 4 BKGG Kindergeld unter Vorbehalt gezahlt wurde, ist der Berechtigte aufzufordern, seine endgültigen Einkommensverhältnisse nachzuweisen. Kommt er dieser Aufforderung trotz Hinweises der Kindergeldstelle gem. § 66 Abs. 3 SGB I ohne hinreichende Gründe nicht in einer angemessenen Frist nach, sind die unter Vorbehalt gezahlten Kindergeldbeträge zurückzufordern oder aufzurechnen.

Hat das Jahreseinkommen entgegen der ursprünglichen Annahme die Einkommensgrenze erreicht oder überschritten, ist der Differenzbetrag zwischen dem unter Vorbehalt gezahlten Kindergeld und dem tatsächlich zustehenden Kindergeld unter Berufung auf den gesetzlichen Rückforderungsvorbehalt des § 11 Abs. 4 Satz 3 BKGG vom Berechtigten zurückzufordern. Mit dem Rückforderungsanspruch ist gegen den Anspruch auf laufendes Kindergeld bis zu dessen voller Höhe nach § 11 Abs. 4 Satz 4 BKGG in Verbindung mit § 51 SGB I sowie gegen den Anspruch auf sonstige laufende Bezüge aufzurechnen. Ggf. kann auch zu Lasten des vom Berechtigten nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten gemäß § 11 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 BKGG und § 51 SGB I aufgerechnet werden. Dem Berechtigten oder seinem Ehegatten ist ein Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

3. Es wird folgende Nr. 17.2 eingefügt:

17.2 Einkommensnachweis bei zweiten oder weiteren Kindern

Hinweise des BMJFG/BMI zum Verfahren bei der Durchführung des § 10 Abs. 2 und des § 11 BKGG:

I.

Einzelheiten zur Bearbeitung des Ergänzungsblattes 4

1. Wird für ein 2. oder weiteres Kind Kindergeld beantragt, so ist der Antragsteller mit einem Schreiben nach dem Muster der Anlage 15 aufzufordern, das Ergänzungsblatt 4 (s. Anlage 16) auszufüllen, dies auch von seinem nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten unterschreiben zu lassen und mit den erforderlichen Unterlagen zurückzusenden. Das gilt auch für Fälle laufenden Kindergeldbezuges für ein 2. oder weiteres Kind, in denen der Berechtigte geheiratet oder in denen sein dauerndes Getrenntleben vom Ehegatten geendet hat, mit der Maßgabe, daß die Nummern 4 bis 7 des Ergänzungsblattes 4 nur bezüglich des Ehegatten ausgefüllt und nur die den Ehegatten betreffenden Unterlagen beigelegt zu werden brauchen. Im Betreff des Aufforderungsschreibens sind von der Kindergeldstelle die Jahreszahlen einzusetzen. Dem Ergänzungsblatt 4 ist bei Neuanträgen das Merkblatt über Kindergeld in der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung beizufügen.

Hat der Ehegatte das Ergänzungsblatt 4 nicht unterschrieben oder hat der Berechtigte in den für den Ehegatten bestimmten Spalten „unbekannt“ eingetragen, sind Unterschrift und ggf. fehlende Angaben und Nachweise von dem Ehegatten unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht nach § 19 Abs. 1 BKGG i. V. mit § 60 Abs. 1 SGB I zu fordern. Hiervon ist abzusehen, wenn schon aufgrund der Einkommensverhältnisse oder der Erklärung des Berechtigten nur die Zahlung der Sockelbeträge möglich ist.

2. Dem Wunsch des Berechtigten, ihm nur die Sockelbeträge zu zahlen, ist stets zu entsprechen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein höheres Kindergeld beansprucht, ist das Kindergeld für das gesamte Leistungsjahr neu festzustellen.
3. Wer über die Sockelbeträge hinausgehendes Kindergeld beansprucht, muß die im Ergänzungsblatt 4 geforderten Nachweise vorlegen. Dazu gehört insbesondere die Vorlage des Steuerbescheides (Einkommensteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich) bzw. der Jahreslohnbescheinigung. Als Nachweis genügt auch eine Fotokopie, auf der die für das Kindergeld nicht erforderlichen Angaben unkenntlich gemacht werden können; ablesbar müssen sein: alle Einkünfte (bis zur Summe der Einkünfte), die Vorsorgeaufwendungen, die Unterhaltsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG sowie die festgesetzten Steuerbeträge.
4. Es sind **vorerst** nur die Sockelbeträge zu zahlen, wenn
 - a) der Berechtigte innerhalb der von der Kindergeldstelle gesetzten Frist die übersandten Vordrucke nicht oder ohne hinreichende Begründung nur unvollständig ausgefüllt zurückgegeben hat,
 - b) der vom Berechtigten nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte die Unterschrift oder den Nachweis seiner Einkommensverhältnisse verweigert (vgl. vorstehende Nr. 1 Abs. 2),
 - c) die verbindliche Steuerfestsetzung noch aussteht (sich hieraus ergebende Unbilligkeiten können nur über § 11 Abs. 4 BKGG gemindert werden; vgl. Hinweise zu Nrn. 11.3 und 11.4).
5. Kommt aufgrund der vom Berechtigten dargelegten Einkommensverhältnisse eine Minderung des Kindergeldes in Betracht und ist das

zu zahlende Gesamtkindergeld aus der als Anlage 18 abgedruckten Tabelle nicht festzustellen, muß die Minderung nach dem in Nr. 10.24 dargestellten Berechnungsgang vorgenommen werden. Letzteres gilt stets für die Minderung von Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG.

6. Über die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes – auch im Falle der Zahlung von Sockelbeträgen – ist dem Berechtigten ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen; das gilt nicht in den Fällen der vorstehenden Nr. 2 Satz 1. In den Bescheid sollen – wenn er nicht nach Nr. 4 ergeht – aufgenommen werden:

- a) Der Bewilligungszeitraum (das Kalenderjahr),
- b) die Höhe des Gesamtkindergeldes,
- c) das der Minderung zugrundegelegte Jahreseinkommen,
- d) die zusätzliche Anzeigepflicht bei Änderung des Familienstandes,
- e) der Hinweis, daß die Zahlung eines höheren Kindergeldes nur nach § 11 Abs. 4 BKGG möglich ist.

Im Falle der endgültigen Minderung auf die Sockelbeträge sollte darauf hingewiesen werden, daß

- die Sockelbeträge bis zum Ende der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung des Kindes gezahlt werden, sofern nicht die Zahlung höheren Kindergeldes beantragt wird;
- die für den Fall der Änderung des Familienstandes bestehende zusätzliche Anzeigepflicht entfällt.

7. Jedem Berechtigten, dem für sein 2. oder weiteres Kind das ungeminderte oder ein gemindertes, aber über den Sockelbeträgen liegendes Kindergeld gezahlt wird, ist im September eines jeden Jahres mit Anschreiben nach dem Muster der Anlage 15 ein Ergänzungsblatt 4 zu übersenden. Im Betreff des Übersendungsschreibens sind von der Kindergeldstelle die Jahreszahlen einzusetzen. Die Frist für die Rückgabe des Ergänzungsblattes soll so gesetzt werden, daß noch im laufenden Kalenderjahr über die Höhe des ab Januar des folgenden Jahres (des nächsten Leistungsjahres) zustehenden Kindergeldes entschieden werden kann. Kommt der Berechtigte dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig nach oder läßt sich aus anderem Grund im laufenden Kalenderjahr eine abschließende Entscheidung nicht mehr treffen, sind ab Januar des folgenden Jahres **vorerst** nur noch die Sockelbeträge zu zahlen. Eine Weiterzahlung des im laufenden Kalenderjahr festgesetzten Kindergeldes über den 31. Dezember hinaus ist nicht möglich, und zwar auch nicht unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Werden die entsprechenden Angaben erst im Laufe des nächsten Leistungsjahres gemacht, ist das Kindergeld für dieses Jahr dann festzusetzen.

II.

Einkünfte und abzugsfähige Beträge im Berechnungsjahr

1. Bei der Minderung des Kindergeldes ist von den im Ergänzungsblatt 4 gemachten Angaben des Berechtigten und des Ehegatten und den dazu vorgelegten Nachweisen auszugehen. Weitere als in dem Vordruck geforderte Nachweise sind nur zu verlangen, wenn
 - Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen
 - oder
 - dies zur Anerkennung eines höheren Kindergeldanspruchs erforderlich ist.

Aus den Steuerbescheiden können ohne weiteres entnommen werden, die positiven Einkünfte des Berechtigten und seines Ehegatten, die festgesetzten Steuern, die Vorsorgeaufwendungen und die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG anerkannten Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten. Nicht ablesbar sind dagegen die nach § 33 a Abs. 1 EStG anerkannten Unterhaltsleistungen an Angehörige.

2. Maßgeblich für die Höhe der in dem Steuerbescheid ausgewiesenen positiven Einkünfte ist der bei der jeweiligen Einkunftsart nach Abzug von Freibeträgen und Werbungskosten – nicht mit einem Minuszeichen versehene – festgestellte Betrag.

Vorsorgeaufwendungen sind in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie vom Finanzamt im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 EStG als abzugsfähig anerkannt worden sind. Wird im Steuerbescheid ein Vorsorgepauschbetrag oder eine Vorsorgepauschale ausgewiesen, ist dieser Betrag zu berücksichtigen.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten können als Abzüge i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 33 a Abs. 1 EStG in Betracht kommen. Die als „außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen“ gem. § 33 a EStG steuerlich berücksichtigten Aufwendungen sind im Steuerbescheid meist in einer Summe ausgewiesen; die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 33 a Abs. 1 EStG müssen somit vom Steuerpflichtigen durch Zahlungsnachweise belegt werden. Von der Anforderung von Nachweisen ist abzusehen, wenn auch bei Außerachtlassung dieser Beträge eine Minderung des Kindergeldes nicht in Betracht kommt oder nur die Sockelbeträge zu zahlen sind. Führt die Außerachtlassung dieser Beträge zu einer Minderung des Kindergeldes, ist der Berechtigte aufzufordern, die steuerliche Anerkennung der erbrachten Unterhaltsleistungen – ggf. durch einen Bescheid des Finanzamtes – nachzuweisen.

3. Wurde für den Berechtigten und/oder seinen Ehegatten weder eine Einkommensteuerveranlagung noch ein Lohnsteuerjahresausgleich vom Finanzamt durchgeführt, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt wurden, die im allgemeinen durch eine Jahreslohnbescheinigung oder eine Bescheinigung über Versorgungsbezüge nachzuweisen sind. Diese Bescheinigung muß enthalten: Den Jahresbruttoarbeitslohn bzw. etwaige Versorgungsbezüge, die hiervon einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, die Lohnsteuerklasse und die Anzahl der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder, ggf. die Höhe eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrages und – für Einkünfte ab 1983 – welche Lohnsteuertabelle angewandt wird. Das Jahreseinkommen ist wie folgt zu berechnen: Vom Jahresbruttolohn sind abzuziehen:

- der Arbeitnehmerfreibetrag (480 DM),
- der Weihnachtsfreibetrag (600 DM),
- ggf. der Versorgungsfreibetrag (40 v. H. der Versorgungsbezüge, höchstens 4800 DM),
- der Werbungskostenpauschbetrag (564 DM),
- die der Lohnsteuerklasse und der Anzahl der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder entsprechende Vorsorgepauschale nach Nr. 11.22 Abs. 3,
- die vom Lohn einbehaltenen Steuern,
- die abzugsfähigen Unterhaltsaufwendungen.

Höhere Werbungskosten und Unterhaltsleistungen können nur in der vom Finanzamt als Freibetrag anerkannten, auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Höhe berücksichtigt werden. Wegen der Anforderung von Nachweisen

wird auf den letzten Absatz der vorstehenden Nr. 2 verwiesen. Freibeträge für Vorsorgeaufwendungen werden auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen.

III.

Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse im Leistungsjahr

Wird nach § 11 Abs. 4 BKGG für ein Kind ein höheres Kindergeld beansprucht, so ist der Berechtigte aufzufordern, eine Erklärung nach Anlage 17 auszufüllen. Diese Erklärung ist der vorläufigen Entscheidung für das laufende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für die Feststellung des Kindergeldanspruchs für das folgende Kalenderjahr ist nach vorstehender Nr. I 7 zu verfahren, sofern der Berechtigte nicht auch für dieses Kalenderjahr die Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG beantragt hat.

Bei den Anforderungen an die Glaubhaftmachung ist – im Hinblick auf den Vorbehalt – nicht engherzig zu verfahren. Bei der Feststellung sowohl der Höhe des voraussichtlichen Einkommens als auch der abzugsfähigen Beträge können zu Gunsten des Berechtigten Abrundungen und Pauschalierungen vorgenommen werden (z. B. Bruttomonatslohn bzw. Steuern multipliziert mit 12 oder 13). Im übrigen wird auf die Hinweise zu Nr. 11.3 und 11.4 verwiesen.

Welche Unterlagen für die Glaubhaftmachung des Einkommens erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Häufig vorkommende Veränderungen wie z. B. Aufgabe oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit durch einen Ehegatten, insbesondere wegen familiärer Veränderungen, sind bereits dann als ausreichend wahrscheinlich anzusehen, wenn beide Ehegatten unter Angabe des konkreten Grundes die Erklärung unterschrieben haben.

Wird die Berücksichtigung des Einkommens des Leistungsjahres beantragt und ist dem Berechtigten hiernach unter Vorbehalt ein über dem Sockelbetrag liegendes Kindergeld zu zahlen, ist für das Berechnungsjahr auf die Ausfüllung des Ergänzungsblattes 4 und auf Nachweise zu verzichten.

Anträge nach § 11 Abs. 4 BKGG können von dem Berechtigten bei dargelegter Veränderung des Sachverhaltes wiederholt gestellt werden.

IV.

Aufbewahrung der Einkommensnachweise

Bis zur endgültigen Entscheidung, welche Nachweise, die für die Feststellung der einkommensabhängigen Minderung erforderlich sind, bei der Kindergeldakte verbleiben, bitten wir, zunächst nur die Steuerbescheide*) und Jahreslohnbescheinigungen zu den Kindergeldakten zu nehmen.

II.

Nachträgliche Überprüfung der Einkommensverhältnisse 1981

Soweit eine Überprüfung des Einkommens aus dem Berechnungsjahr 1981 noch nicht vorgenommen wurde, ist sie nur für Fälle vorzunehmen, in denen der Berechtigte, der für ein drittes und/oder weiteres Kind im Leistungsjahr 1983 ungemindert Kindergeld erhalten hat, nach dem Jahreseinkommen aus dem Berechnungsjahr 1982 im Leistungsjahr 1984 nur noch die Sockelbeträge erhält und dieser Unterschied sich nicht ohne weiteres aus einer Änderung des Familienstandes, einer Verringerung der Anzahl der Zahlkinder oder einer Verminderung der Unterhaltsleistungen im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 BKGG erklärt.

Zur Überprüfung ist die Vorlage der nach dem Ergänzungsblatt 4 erforderlichen Nachweise vom Berechtigten und ggf. von seinem Ehegatten zu verlangen.

*) Falls Originalbescheide vorgelegt werden, ist eine Ablichtung zu den Akten zu nehmen.

Führt die Überprüfung zu der Feststellung, daß dem Berechtigten zu Unrecht Kindergeld gewährt worden ist, kommt eine Aufhebung der Bewilligung für die Vergangenheit unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X in Betracht.

III.

Vordrucke, Anlagen

Die in Abschnitt IV Nr. 1 unseres Rundschreibens vom 17. Januar 1983** mitgeteilte Anlage 17 zu Teil III der Anlage zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982 enthält die aus der Anlage zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung. Die damals dazu genannte Bestellnummer gilt weiter.

IV.

Erledigung früherer Rundschreiben

1. Soweit die Umstellung der Kindergeld-Bestandsfälle aus Dezember 1982 auf das ab 1. Januar 1983 geltende Kindergeldrecht abgeschlossen ist, sind als zeitlich überholt anzusehen:
 - a) im Rundschreiben vom 17. Dez. 1982 Abschnitt A II *)
 - b) im Rundschreiben vom 17. Jan. 1983 Abschnitt V **)
 - c) im Rundschreiben vom 27. Jan. 1983 Abschnitt I **)
 - d) das Rundschreiben vom 9. Febr. 1983. **)
2. Die Nrn. 8 und 9 des Abschnittes II und der Abschnitte III des Rundschreibens vom 17. Jan. 1983 **) haben sich durch den vorstehenden Abschnitt I erledigt.

V.

Weitere Änderungen und Ergänzungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den o.a. RdErl. wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.53 Abs. 2 wurde Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:
Als Kind deutscher Volkszugehörigkeit wird ein Kind deutscher Eltern bzw. eines deutschen Elternteils berücksichtigt. Stammt das Kind jedoch auch von einem nichtdeutschen Elternteil ab, mit dem der andere (deutsche) Elternteil nicht verheiratet ist oder war, wird es nicht berücksichtigt.
2. Der Nr. 12.1 wurden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
Wird für ein Kind nur Teilkindergehalt im Rahmen der §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 BKGG geleistet, so ist es bei der Feststellung seines anteiligen Kindergeldes mit dem prozentualen Anteil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis des Teilkindergeldes zu dem für dieses Kind ohne Anrechnung von Ausschlußleistungen geltenden Kindergeldsatz des § 10 Abs. 1 BKGG entspricht. Der Prozentsatz ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu berechnen und anschließend zu runden.
Kinder, für die der volle Kindergeldsatz zusteht, sind bei der Berechnung mit 100 Prozent anzusetzen. Der auf das einzelne Kind entfallende Anteil ergibt sich, wenn das insgesamt zustehende Kindergeld durch die Summe der Prozentsätze für alle Kinder geteilt und das auf drei Stellen hinter dem Komma ermittelte Ergebnis mit dem für das jeweilige Kind festgestellten Prozentsatz vervielfacht wird.
Wird das Gesamtkindergehalt wegen Überschreitens der Einkommensgrenze nach §§ 10 Abs. 2, 11 BKGG gemindert und für ein Kind nur ein gemäß §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 BKGG gemindert Teilkindergehalt geleistet, ist der auf das Kind entfallende Anteil in der gleichen Weise zu berechnen; an die Stelle des ungeminderten tritt das geminderte Gesamtkindergehalt. Bei Rundungen von Beträgen, die nicht auf volle Deutsche Mark lauten, muß die Summe der festgesetzten Anteile der Höhe des Gesamtkindergeldes entsprechen.
3. In der Nr. 19 erhielt der zweite Satz folgende Fassung:
Er bezieht den nachrangig Anspruchsberechtigten sowie

die beim Antragsteller oder vorrangig Berechtigten nach § 2 Abs. 1 BKGG berücksichtigten Kinder, deren Ehegatten bzw. frühere Ehegatten und die Arbeitgeber der in § 2 Abs. 2 a und § 10 Abs. 2 BKGG genannten Personen in die Mitwirkungspflichten nach dem SGB I ein.

4. Die Nr. 19.2 erhielt folgende Fassung:

§ 19 Abs. 2 BKGG verpflichtet den jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn der von §§ 2 Abs. 2 a und 10 Abs. 2 BKGG erfaßten Personen, auf Verlangen der Kindergeldstelle den Arbeitslohn sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben zu bescheinigen. Zu diesen Personen gehören die verheirateten, geschiedenen bzw. verwitweten Kinder, ihre Ehegatten bzw. früheren Ehegatten und Eltern sowie der nicht dauernd vom Berechtigten getrennt lebende Ehegatte, auch wenn dieser kein Elternteil im Sinne des BKGG ist.

Für Arbeitgeber und Dienstherrn von ledigen Kindern in Berufsausbildung und von Berechtigten, für die eine Minderung nach § 10 Abs. 2 BKGG nicht in Betracht kommt, ist eine Mitwirkungspflicht gegenüber der Kindergeldstelle nicht ausdrücklich geregelt. Das Bestehen einer solchen Verpflichtung ergibt sich jedoch in Zusammenhang mit der Leistung von Kindergeld bei der Anwendung von § 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 BKGG sowie nach über- und zwischenstaatlichem Recht aus den arbeitsrechtlichen Beziehungen bzw. aus der Auszahlungsverpflichtung des § 20 Abs. 2 BKGG. Öffentlich-rechtliche Dienstherrn und Arbeitgeber können außerdem im Rahmen der Amtshilfe nach den §§ 3 bis 7 SGB X in Anspruch genommen werden.

5. In der Nr. 19.4 erhielt Absatz 2 folgende Fassung:

Arbeitgeber von ledigen Kindern in Berufsausbildung oder von Berechtigten, die nicht von § 10 Abs. 2 BKGG betroffen sind, können bei Verweigerung der Mitwirkung oder Säumnis nicht mit einer Geldbuße belegt werden, da § 29 Abs. 1 Nr. 3 BKGG diese nicht erfaßt.

6. Der Nr. 23.2 wurde folgender Absatz 2 angefügt:

Nach § 11 Abs. 4 Satz 4, zweiter Teilsatz BKGG gilt § 23 Abs. 2 BKGG für den Fall entsprechend, daß aufgrund Glaubhaftmachung niedrigeren Einkommens im Leistungsjahr Kindergeld unter Rückforderungsvorbehalt gezahlt worden ist und sich bei der abschließenden Einkommensprüfung ergibt, daß eine Überzahlung vorliegt. Das überzahlte Kindergeld kann auch gegen einen späteren Kindergeldanspruch des vom Erstattungspflichtigen nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten nach § 51 SGB I aufgerechnet werden, und zwar bis zur vollen Höhe des Anspruchs.

VI.

Weiterer Hinweis des BMJFG/BMI zum RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Zu Nr. 8.21 des RdErl. 375/74 wird folgender Hinweis gegeben: Nach § 579 RVO werden - erstmalig 1983 - vom 1. Juli jeden Jahres an die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die vor Beginn des zweiten vor diesem Zeitpunkt liegenden Kalenderjahres eingetreten sind, der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme angepaßt; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt den Anpassungsfaktor durch Rechtsverordnung fest. In Fällen, in denen neben Kinderzulage nach § 8 Abs. 2 BKGG Teilkindergehalt gezahlt wird, sind die Konsequenzen aus der Anpassung der Kinderzulage zum 1. Juli jeden Jahres zu ziehen. Wir werden künftig die Feststellung des Anpassungsfaktors rechtzeitig mitteilen. Für die zum 1. Juli 1983 vorgenommene Anpassung hatte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Anpassungsfaktor durch die Verordnung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 546) festgestellt. Wir bitten, die hieraus im Einzelfall folgende Minderung des Teilkindergeldes, soweit nicht schon geschehen, unverzüglich dadurch einzuleiten, daß der nunmehr zu zahlende Betrag der Kinderzulage vom Berechtigten oder vom Bezieher der Kinderzulage erfragt wird."

2. Aufgrund der unter Nr. 1 dieses Runderlasses wiedergegebenen Änderungen der Anweisungen zu den §§ 10 und 11 BKGG haben sich die Nrn. 1.2 und 1.3 meines RdErl. v. 20. 7. 1983 (MBl. NW. S. 1717) erledigt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

*) Vgl. meinen RdErl. v. 17. 1. 1983 (MBl. NW. S. 158)

**) Vgl. meinen RdErl. v. 1. 3. 1983 (MBl. NW. S. 489)

Anlage
zum Rundschreiben vom 12. Aug. 1983

**Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG
für das Leistungsjahr 198**

Eingangsstempel

Anlage 17

Dieser Vordruck dient der Prüfung, ob und inwieweit Sie **bei Zugrundelegung des voraussichtlichen Einkommens des Leistungsjahres** von der einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes betroffen sind. Wenn Sie die geforderten Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“.

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen		Die Angaben zu 3 und 4 sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen				
1	Name, Vorname des Kindergeldbeziehers/Antragstellers			Geboren am		
	Anschrift		Tagsüber tel. erreichbar unter Nr.	Empfänger-/Kenn-/Personal-Nummer		
2	a	☐ Ich bin nicht oder seit _____ nicht mehr verheiratet.				
	b	☐ Ich bin seit _____ verheiratet und lebe von meinem Ehegatten nicht dauernd getrennt. Name, Vorname des Ehegatten _____ Geboren am: _____				
	c	☐ Ich lebe als Verheiratete(r) von meinem Ehegatten dauernd getrennt seit _____				
Hinweis zu b und c: Verheiratete leben nur dann dauernd voneinander getrennt, wenn sie – z. B. infolge eines Ehezerwürfnisses – keine häusliche Gemeinschaft miteinander haben und wenigstens einer von ihnen erkennbar die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Haben Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.						
3	Das maßgebliche Einkommen im Leistungsjahr wird voraussichtlich so gering sein, daß ich meine, ein Kindergeld beanspruchen zu können, das die Sockelbeträge übersteigt. Dies ist zurückzuführen auf:					
	☐ Verringerung oder Wegfall des Einkommens meines Ehegatten seit/von – bis _____ Grund: _____					
☐ Verringerung oder Wegfall meines Einkommens seit/von – bis _____ Grund: _____						
☐ Aufnahme der Zahlung von Unterhaltsleistungen an den früheren Ehegatten, an Unterhaltsberechtigte Angehörige, für die niemand Kindergeld oder eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung bezieht, oder an Kinder, für die einer anderen Person Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird.						
☐ Sonstige Gründe: _____						
Voraussichtliches Einkommen im laufenden Kalenderjahr						
4	a	Einkünfte	des Kindergeldbeziehers		des Ehegatten	
			erzielt in der Zeit vom – bis DM	zu erwarten in den restlichen Monaten des Jahres DM	erzielt in der Zeit vom – bis DM	zu erwarten in den restlichen Monaten des Jahres DM
		aus Land- und Forstwirtschaft				
		aus Gewerbebetrieb				
		aus selbständiger Arbeit				
		aus nichtselbständiger Arbeit				
		aus Kapitalvermögen				
		aus Vermietung und Verpachtung				
		sonstige Einkünfte i. S. des § 22 EStG				
		Einkünfte insgesamt:				

	Abzugsfähige Beträge	des Kindergeldbeziehers		des Ehegatten	
		gezahlt in der Zeit vom – bis	zu zahlen in den restlichen Monaten des Jahres	gezahlt in der Zeit vom – bis	zu zahlen in den restlichen Monaten des Jahres
		 DM	 DM	 DM	 DM
4	b Einkommensteuer / Lohnsteuer				
	Kirchensteuer				
	Werbungskosten				
	Unterhaltsleistungen an früheren Ehegatten und unterhaltsberechtigte Angehörige, für die niemand Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht				
	Unterhaltsleistungen aufgrund eines Unterhaltsurteils/-vergleichs an Kinder, für die eine andere Person Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht				
	Abzugsfähige Beträge insgesamt:				
c	Eine Einkommensteuererklärung / Ein Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich für das Leistungsjahr wird nach Ablauf dieses Jahres abgegeben				
	gemeinsam vom <u>Kindergeldbezieher</u> und dem Ehegatten.		☐ ja	☐ nein	
	Antragsteller				
	nur vom <u>Kindergeldbezieher</u> nur vom Antragsteller		☐ ja	☐ nein	
	nur vom Ehegatten		☐ ja	☐ nein	

Hinweis zu 4a: Es sind nur Einkünfte anzugeben, die der Besteuerung unterliegen. Sofern Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt werden, ist eine Bescheinigung des Dienstherrn/Arbeitgebers beizufügen, aus der ersichtlich sind: Monatsbruttoloohn (einschl. Versorgungsbezüge), die hiervon einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, die Lohnsteuersklasse und die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Anzahl der Kinder, ggf. die Höhe eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahres-Steuerfreibetrages und welche Lohnuertabelle angewandt wird.

Hinweis zu 4b: Vorsorgepauschale, Arbeitnehmer-, Weihnachts- und ggf. Versorgungsfreibetrag werden von der Kindergeldstelle abgesetzt. Werden höhere Werbungskosten als der Pauschbetrag von 564,- DM geltend gemacht, sind die Gesamtaufwendungen auf einem besonderen Blatt aufzulisten.

Sofern Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden sollen, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, an welche Personen (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis), seit wann und in welcher Höhe diese Leistungen erbracht werden. Zahlungsbelege – ggf. Unterhaltsurteil/-vergleich – sind beizufügen.

Bei Personen, für die die Fragen 4c mit „nein“ beantwortet worden sind, können erhöhte Werbungskosten und Unterhaltsleistungen an den früheren Ehegatten oder unterhaltsberechtigten Angehörigen, für die niemand Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht, nur berücksichtigt werden, wenn sie vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurden.

Zusätzliche Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der vorstehend angegebenen Tatsachen – insbesondere die Erhöhung der Einkünfte zu 4 a und den Wegfall von Unterhaltsleistungen nach 4 b – unverzüglich anzuzeigen. Ich weiß, daß ein höheres Kindergeld nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt wird und zuviel gezahlte Beträge später vom laufenden Kindergeld einbehalten werden. Sobald das in diesem Jahr erzielte Einkommen feststeht, werde ich die entsprechenden Einkommensnachweise der Kindergeldstelle vorlegen, damit endgültig über die Höhe des Kindergeldanspruchs entschieden werden kann. Mir ist bekannt, daß schuldhaft falsche Angaben mit einem Bußgeld geahndet werden können.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift des Kindergeldbeziehers)

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift des Ehegatten)

– MBl. NW. 1983 S. 1944.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X